

Geschlechtes, fällt es dem Judenthum, ist es aber weiblichen Geschlechtes, fällt es der Confessionslosigkeit anheim; in keinem Falle ist eine Taufe möglich. Es kann demnach schon mit Rücksicht auf das weltliche Gesetz nicht erlaubt sein, der ehemaligen Katholikin und nunmehrigen Jüdin zu ratthen, confessionslos zu werden.

Fedoch angenommen, aber nicht zugegeben, dass das weltliche Gesetz in diesem Falle die Taufe des Kindes um den Preis der Confessionsloserklärung der Mutter ermögliche, soll es wirklich erlaubt sein, derselben zu ratthen, diesen Preis zu leisten? Diese Frage ist unbedingt zu verneinen. Wenn gesagt wird, die Confessionsloserklärung sei in diesem Falle der erste Schritt zur Rückkehr, so ist dies eine logisch ganz unhaltbare Behauptung. Wenn ein Jude sich confessionslos erklärt, so ist das kein Schritt zum Christenthum, sondern vielmehr ein Schritt vom Christenthum, da der Confessionslose auch den Glauben an einen persönlichen Gott, die Verbindlichkeit des Dekaloges verwirft. Zwischen Glauben und Unglauben öffnet sich eine unendliche Kluft. Ferner: Der Glaube an Gott ist ein göttliches Gesetz und dieses Gesetz gilt absolut. Niemand, auch nicht der schlüsselgewaltige Papst, kann die Wirksamkeit dieses Gesetzes gegebenen Falles auf unbestimmte Zeit aufheben. Da hört jede Pastoralklugheit auf.

Der unglücklichen, ehemaligen Katholikin darf man demnach gar nichts anderes ratthen, als die Rückkehr in die Kirche und zwar die sofortige. Freilich wird sie aber von den kirchlichen Censuren so lange nicht losgesprochen, als sie sich zum Aufgeben dieser sündhaften Verbindung nicht entschließen kann. Aber das wäre ein Heroismus! Gewiss, es ist ein Heroismus. Im Leben des Menschen können aber Fälle eintreten, in welchen der Heroismus einfach zur Pflicht wird. Die Standhaftigkeit, mit welcher die Märtyrer ihren Glauben an Christus bekannten, war gewiss auch ein Heroismus. Hätte man diesen aber ratthen dürfen, sich für die Dauer der Christenverfolgung confessionslos zu erklären? Das Himmelreich leidet Gewalt! Allein seinen schwer sündhaften Leidenschaften nicht entsagen und die Anwartschaft auf die Himmelsfreuden sich erwerben, ist unter allen Umständen unvereinbar.

Wien.

Spitalseelsorger Karl Hirsch.

X. (**Eine gerichtliche Vaterschafts-Erklärung.**) Caja war seit mehreren Jahren mit dem Ebrius verheiratet. Die Ehe war keine sehr glückliche und am Feste Peter und Paul verschwand Ebrius, nachdem er schon früher erklärt hatte, er werde sich das Leben nehmen. Am 22. Juli desselben Jahres fand man die Leiche des Ebrius, der sich erhängt hatte und wurde dann begraben und der Todtenschein von der betreffenden Pfarre von diesem Tage ausgestellt. Im November desselben Jahres gieng Caja eine neue Ehe mit Titius ein und da nach dem Todtenschein seit dem Tode des ersten Mannes nicht sechs Monate verglossen waren, so bedurfte sie der Dispens von

der Witwenfrist durch die zuständige k. k. Bezirkshauptmannschaft. Das begehrte ärztliche Zeugnis von dem Nichtvorhandensein einer Schwangerschaft wurde dazu anstandslos ausgefertigt und die Ehe am 20. November 1883 geschlossen. Im Monat Februar des darauffolgenden Jahres kam Titus und zeigte bei seinem Pfarrer an, dass sein Weib Caja gravida sei und im März wahrscheinlich die Geburt stattfinden werde; er aber nicht der Vater dieses Kindes sei. Der Pfarrer bedeutete ihm, dass er nach Geburt des Kindes die Weigerung seiner Vaterschaft mit zwei Zeugen bei dem Pfarrante zu Protokoll geben möge, und machte davon bei dem hochwst. bischöfl. Consistorium die Anzeige. Was nun den Vorgang betrifft, bezüglich der Matrikulation, so sind, laut Zuschrift des hochwst. Consistoriums, dabei drei Fälle zu unterscheiden: a) wenn das Kind noch zu einer Zeit geboren würde, zu welcher seit dem Tode des vorigen Ehemannes der Kindesmutter noch nicht zehn Monate verflossen sind; b) wenn das Kind zu einer Zeit geboren würde, in welcher wohl schon zehn Monate seit dem Tode des früheren Ehemannes der Kindesmutter, aber noch nicht sechs Monate seit der Verehelichung der Kindesmutter mit ihrem dermaligen Ehemann verflossen wären; c) wenn das Kind zu einer Zeit geboren würde, in welcher nicht bloß schon zehn Monate seit dem Tode des vorigen Ehemannes der Kindesmutter, sondern auch schon sechs Monate seit der Verehelichung der Kindesmutter mit ihrem dermaligen Ehemanne verflossen wären.

Ad a) In dem sub a) angeführten Falle ist die Weisung des § 121 des allg. bürg. Gesetzbuches zu beachten, welcher sagt: Wird in einer solchen Ehe ein Kind geboren, und es ist wenigstens zweifelhaft, ob es nicht von dem vorigen Manne gezeugt worden sei: so ist demselben ein Curator zur Vertretung seiner Rechte zu bestellen. In diesem Falle wäre bei der Matrikulierung folgendes zu beobachten: die Rubrik „ehelich“ oder „unehelich“, sowie die Rubrik „Vater und Mutter“ wäre vorläufig leer zu lassen, hingegen in der Rubrik „Anmerkung“ wäre einzutragen: „die Kindesmutter N. N. (eheliche Tochter des N. N.) war bis zum verehelicht mit N. N. und schloss als Witwe eine zweite Ehe mit N. N. am, weshalb nach § 121 des allg. bürg. Gesetzbuches die weitere behördliche Entscheidung über die Vaterschaft bezüglich des Kindes abzuwarten ist.“ Die übrigen Rubriken sind, wie sonst, auszufüllen.

Ad b) In dem sub b) angeführten Falle finden die §§ 155 und 156 des allg. bürg. Gesetzbuches Anwendung. Es wäre sonach nur dann, wenn der jetzige Ehemann der Kindesmutter sogleich bei der Taufe erklärt, dass er das Kind nicht als sein Kind anerkenne, die Rubrik „ehelich“ und „unehelich“ und die Rubrik „Vater“ offen zu lassen, hiebei jedoch nachstehendes zu beobachten:

1. Dem Ehemanne ist zu erklären, dass er innerhalb der gesetzlichen Frist die Ehelichkeit des Kindes gerichtlich widersprechen müsse und dass das gerichtliche Erkenntnis darüber zu entscheiden

habe, ob das Kind als ehelich oder als unehelich anzuerkennen ist; ferner ist ihm ausdrücklich zu erklären, dass, wenn er diese gerichtliche Klage nicht innerhalb der gesetzlichen Frist erheben würde, das Kind als „ehelich“ gelten würde.

2. Wenn er gewillt ist, die gerichtliche Bestreitung der Ehelichkeit des Kindes anzutreten, so ist mit ihm in Gegenwart zweier Zeugen ein Protokoll aufzunehmen, folgenden Inhaltes: „N. N. erklärt in Gegenwart der beiden mitgesetzten Zeugen N. N. und N. N., dass er das von seiner Ehegattin N. N. am . . . geborene Kind N. nicht als sein Kind anerkenne und nach § 156 des allg. bür. Gesetzbuches die Ehelichkeit dieses Kindes gerichtlich widersprechen wolle“. Dieses Protokoll ist sodann von ihm und den beiden Zeugen zu unterschreiben, pfarramtlich mit „coram“ zu bestätigen und das Pfarrsiegel beizudrücken. Dieses Protokoll ist sorgfältig aufzubewahren.

3. Die Rubrik „ehelich“ oder „unehelich“ und die Rubrik „Vater“ wäre vorläufig leer zu lassen, und in der Rubrik „Anmerkung“ einzutragen: „Die Kindesmutter ist mit N. N. erst seit . . . (Monat) verehelicht und der Ehemann hat protokollarisch erklärt, dass er nach § 156 des allg. bür. Gesetzbuches die Vaterschaft gerichtlich bestreitet; weshalb vorläufig die gerichtliche Entscheidung abgewartet wird, ehe die Rubriken „Vater“ und „ehelich“ ausgefüllt werden.“

4. Bei Ausfertigung des Taufschwanes vor gerichtlicher Entscheidung, wäre die unter Ziffer 3 angegebene Bemerkung auch in den Taufschwane aufzunehmen.

Ad c) In dem sub c) angeführten Falle wäre gemäß des § 138 des allg. bür. Gesetzbuches das Kind einfach als „ehelich“ und der Ehemann der Kindesmutter als Vater einzutragen, da die gesetzliche Vermuthung für die Ehelichkeit des Kindes streitet. Dem Ehemann wäre über eine allfällige Einsprache zu erklären:

1. Dass nach § 158 des allg. bür. Gesetzbuches es ihm allerdings freistehet, die Ehelichkeit des Kindes gerichtlich zu bestreiten;

2. dass im Falle eines diesbezüglichen gerichtlichen Erkenntnisses, in welchem dem Kind die Eigenschaft der „Ehelichkeit“ aberkannt würde, die Berichtigung des Taufbuches stattfinden werde;

3. dass jedoch dermalen nach § 138 des allg. bür. Gesetzbuches das Kind als „ehelich“ und der Ehemann der Kindesmutter als Vater des Kindes eingeschrieben werden müsse. Hiebei wird bezüglich sämtlicher sub a, b, c erörterten Fälle ausdrücklich aufmerksam gemacht, dass in dem Taufbuche bei Eintragung des betreffenden Actes ein grösserer Raum leer zu lassen ist, damit nachträgliche Vormerkungen oder Berichtigungen in geeigneter Weise beigefügt werden können.

Was die Gefahr einer nach § 58 des allg. bür. Gesetzbuches versuchten Klage auf bürgerliche Ungültigkeit der Ehe betreffen würde, so hat von Seite des Seelsorgers alles zu geschehen, um in ruhiger und umsichtiger Weise einer solchen Klage vorzubeugen, hiebei wäre auch die im § 96 des allg. bür. Gesetzbuches ausgesprochene Be-

ſchränkung des Klagerechtes zu achten, wenn nämlich auch nach Erkenntnis des Zustandes der Caja die eheliche Gemeinschaft fortgesetzt worden wäre.

Am 22. März 1884, also vier Monate nach der zweiten geschlossenen Ehe, gebar Caja ein Mädchen, gegen dessen „eheliche“ Eintragung Titius Einsprache erhob. Es wurde daher mit demselben in Gegenwart zweier Zeugen ein Protokoll aufgenommen und er somit angewiesen, gerichtliche Einsprache zu erheben, zu welchem Zwecke er sich einen Vertreter nahm. Auch der inzwischen von der Kindesmutter angegebene mutmaßliche Vater des Kindes, mit dem auch die von der Mutter angegebene Zeit des gepflogenen sündhaften Umganges übereinstimmte, hatte sich zur Bestreitung der Vaterschaft einen Vertreter gewählt. Obwohl die Kindesmutter erklärte, dass Ebrius der Vater nicht sei, so wurde doch auf Grund des Todtenbeschauzettels, der mit dem Datum 17. Juli des Vorjahres gezeichnet war, dem Tage des Aufzindens der Leiche des Ebrius, d. h. das rechtskräftige Urtheil des Bezirksgerichtes L., weil noch nicht volle zehn Monate verflossen waren, das Kind als „eheliches“ Kind des verstorbenen Ebrius erklärt und auf Grund des zugesellten Erkenntnisses als solches im Taufbuche eingeschrieben.

Michelbach (N.-De.) Pfarrer P. Paulus Schwillinsky O. S. B.

XI. (**Quasidomicil.**) Johann S. und Helene W. bewohnten die liebe Wienerstadt volle zehn Jahre, nährten sich allda redlich vom Schuhemachen und Dienstbotsein und blieben doch wie selbstverständlich Staatsbürger des Königreiches N. Nun wollten sie heiraten. Ihr heimatliches Königreich verlangt aber ein Ehecertificat und das verlangte der competente Seelsorger in Wien. Es kam aber nicht. Johann S. nahm eine Wohnung und etablierte sein Geschäft. Helene W. kaufte von ihren Ersparnissen die Einrichtung — das Nestchen war fertig. Doch das Ehecertificat! Johann S. zog zu seinem Vater nach L. im Königreich N. Helene W. zu ihrem Vormund nach L. im Königreich N. und in L. fand nach neun Wochen die Trauung statt. Mit dem Trauschein zogen sie in ihr Nestchen ein und hausten als fromme Eheleute glücklich. Als Eheleute? — Nein. Denn der Pfarrer von L. war nicht parochus proprius. Auch das Gewissen drückte sie. Da sie beide optimae mentis waren, fruchtete die Belehrung und sie kamen zu einem vom Ordinarius delegierten Priester und erneuerten vor zwei Zeugen den Consens — selbstverständlich für den Gewissensbereich. Gibt es gar keinen Fall, dass diese Ehe giltig wäre. O ja! Nach der Anweisung für geistliche Ehegerichte, die noch gilt und auch im Königreiche N. gilt, wäre diese Ehe giltig gewesen, wenn Helene W. minderjährig gewesen wäre. Denn Minderjährige haben am Wohnorte ihrer Eltern und Vormünder ein Quasidomicilium und müssen auch dort verkündet oder von der bloß kirchlich verlangten Verkündung dispensiert werden.